

ANLAGE NR. 3.188
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HARTAUNIEDERUNG
ZWISCHEN LÜDELSEN UND AHLUM" (EU-CODE: DE 3331-301, LANDESCODE:
FFH0187)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Ahlum und Lüdelsen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 52 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf der Hartau mit den umliegenden Gehölz- und Grünlandkomplexen, der sich zwischen Lüdelsen und Ahlum erstreckt. Unmittelbar im Osten von Nieps wird das Gebiet durch die Gehölzbestände nördlich sowie die Riehenwiesen, den Gehölzbeständen und einem Grünlandkomplex südlich der Hartau sowie westlich Nieps durch die Dietrichwiesen, den Gehölzbeständen an der Hartau und anschließend durch die Laubmischwälder an den ausgeprägten Talhängen begrenzt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Flächennaturdenkmal „Flachmoor bei Ahlum“ (FND0014SAW).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0187,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 101, 102.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des in der Hartauniederung, im Übergangsbereich zwischen der Altmarkheiden- und der Westlichen Altmarkplatten-Landschaft befindlichen Niederungsgebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des naturnahen Bachlaufes der Hartau einschließlich der bachbegleitenden Feuchtwälder und Staudenfluren in Verbindung mit den Hangquell- und Durchströmungsmoorbereichen sowie den Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern trockenerer Standorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,
 2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
 2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
 1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.